

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 48.

Erscheint jede Mittwoche.

1. Dezbr. 1841.

Die neue Münze und Hanns Schlendrian's seelige Söhne.

(Eingefendet.)

Daß unsere neue Münzeinrichtung eine außerordentliche Erleichterung im Rechnungswesen gewährt, muß wol jeder Unbefangene zugestehen, und selbst der Kurzsichtigste, wenn er nur einigermaßen bis 10 zählen und das Einmal Eins halbweg kann, wird endlich einsehen lernen, daß er bei der neuen Rechnung die Finger und die Fußzehen weit weniger zu strapaziren braucht als früher. Die neue Rechnung ist ferner eine nothwendige Folge des großen, teutschen Zollvereins; indem der Sturz der Zollbarrieren auch unmittelbar die Einheit des Münzwesens in den verschiedenen Staaten und Stättchen herbeiführen mußte. In dem weiten Raume dieses Vereins, wo man früher oft (nur früher? d. N.) in einem halben Tage neunerlei Herren Länder passiren konnte und daher auch eben so viele Münzsysteme in der Tasche haben mußte, kann man jetzt vom Rheine bis zur Ostsee mit einem einzigen recht bequem auskommen. Denn die noch bestehenden 2 Rechnungssysteme der nördlichen und südlichen Staaten sind durch die Vereinsmünze vollkommen ausgeglichen und werden für die Folge immer geschwisterlicher mit einander verschmolzen werden. Durch derartige Erleichterungen im allgemeinen Verkehr schreiten aber die Völker zu freierer geistiger Entwicklung, zu höherer Bildung und zu größerem Wohlstande, und es sind diejenigen Regierungen, die dieses Vorwärtsschreiten durch zweckmäßige Gesetze noch zu befördern suchen, gewiß als human und höchst segenswiegend zu bezeichnen. Wenn nun in dieser Beziehung die Unserige namentlich immer mit oben an steht, so ist auch besonders die Milde zu rühmen, mit welcher sie bei Einführung des neuen Münzsystems zu Werke geht. Nicht mit schweren Strafverhängnissen tritt sie sofort auf, nein, sie erwartet vertrauensvoll vom Volke, daß es das Gute erkenne und unterstüze.

*) Von einem Geschäftsmanne.

Nun gehe man aber hin und versuche, nach der neuen Münze zu rechnen und man wird sogleich auf einen Kampf stoßen, als ob es sich um Seyn oder Nichtseyn handelte. Wer sind denn aber diese Widerspännstigen — höre ich fragen — die sich nicht fügen wollen? Sind es etwa gar Frankfurter Attentatisten oder spanische Septembristen, die den Staat aus den Angeln heben wollen? O! nein, nichts weniger als dieß. Es sind vielmehr sonst ganz ruhige Leute, die, wenn man sie nur sonst in ihrem Schlummer und in ihrer Bequemlichkeit nicht stört, sich lieber die Schlafmütze über die Ohren ziehen und sich um die ganze weite Welt nichts kümmern. Es sind des alten seeligen Herrn Schlendrian's Söhne, deren Stammbaum bis in die graueste Vorzeit hinaufsteigt und die sich auf dem ganzen Erdenrunde ausgebreitet haben. Es ist früher schon einmal in diesem Blatte von jener Sippschaft gesprochen und gesagt worden, daß sie in jedem Fache, in jedem Stande anzutreffen sei. Ich enthalte mich daher einer näheren Beleuchtung derselben und bemerke nur, daß nach Olen's neuester Zoologie Schlendrian's Söhne unter das Geschlecht der Siebenschläfer und unter diesen wieder unter die Gattung der Murrelthiere gezählt werden.

Von diesen Murrelthieren also geht der ganze scheinbare Widerstand aus; indem es für sie nichts Schrecklicheres in der Welt giebt, als eine alte Gewohnheit abzulegen. Wo sich der Großvater seeliger wohl befunden hat, da sollen sich auch die Kinder und Kindeskinde wohl befinden. Sie sind nun sämmtlich aus ihrem Winterschlaf aufgeschreckt und ihr Gemurrel verkündet der Welt Untergang.

Doch ist es zum Glück lange nicht so gefährlich, als es aussieht, denn der Schlendrian denkt an nichts weniger, als an ernstern Widerstand, im Gegentheil beugt er sich eben so willig vor der Pfauensefeder des Mandarinen, als er sich, wenn es nicht anders geht, von der Staatsfregatte der Civilisation in's Schlepptau nehmen läßt. Aber nur Strenge des Gesetzes und Vollziehung der angedrohten Strafen werden bei Schlendrian's seeligen Söhnen die gehoffte Wirkung

thun. Milde ist bei Schlendrian ein Irrthum und will man ihn vertrauensvoll gewähren lassen, so greift er immer mehr um sich und wird bald nach der gewöhnlichen Sprache volksthümlich, so daß ihn bloße Verordnungen ohne Nachdruck schwerlich aus seinem gewohnten Gleise bringen werden. Die Schlendrians scheinen sich aber diesmal bei der neuen Rechnung besonders in unsern Hauptstädten festgesetzt zu haben; indem man dort in dem gewöhnlichen Verkehr gar noch nicht einmal zu wissen scheint, daß es Neugeld giebt. Wer es nicht glauben will, darf nur z. B. in Dresden die Schloßgasse, also ganz in der Nähe, wo die Geseze fabrizirt werden, hindurch gehen, da wird er gleich sehen, daß Hanns Schlendrian in den meisten Modehandlungen die Preise an den ausgehängten Mustern ganz öffentlich, dem Geseze zum Hohn, nach altem Gelde zur Schau ausgestellt hat. Er wird sich auch überzeugen, wie bald darauf Hanns Schlendrian in einer Polizei-Uniform vorbeigeht und nicht die geringste Notiz davon nimmt. In den Gast- und Speisehäusern weiß nun vollends gar Niemand etwas von Neugeld, ja man wird sogar wie ein fremdes Thier angesehen, wenn man sich erkundigt, ob die Rechnung in Neugeld gestellt sei.

Passirt nun dieses Alles in der Residenz so ganz ungescheut und ungestört, — und in der zweiten Stadt des Landes, dem großen Leipzig, ist es nicht anders, — was soll man dann von den Barbaren in der Provinz erwarten? z. B. vom Voigtlande, welches sich vor noch nicht langer Zeit die Residenzler immer als eine halbe Wüstenei vorstellten und wo, wenn von Voigtländern die Rede war, die Ammen ihren Pfleglingen ganz ernstlich erzählten, daß dieselben statt des Mundes Schnäbel hätten?

Aber kommen Sie einmal her in das verschriene Voigtland und Sie werden gewiß bezüglich der neuen Rechnung überall einen besseren Sinn finden, als er sich bis jetzt in der Residenz gezeigt hat. Wenigstens wagt es bei uns an öffentlichen Orten Niemand (?) eine Rechnung anders, als in Neugeld zu stellen. In verschiedenen Orten ist das Neugeld sogar schon so volksthümlich, daß sich, was ungeheuer viel sagen will, selbst die Bäcker und Fleischer in dasselbe gefügt haben. Leider fehlt es indess auch hier, wie überall, nicht an Hanns Schlendrian und ist besonders unsere Polizei gerade noch stark genug damit behaftet, um das Sprichwort vom „Leben und Leben lassen“ bestehen zu lassen. Würde aber hier ein Bisschen durchgegriffen und von einem Schlendrian dem andern Schlendrian nicht zu viel durch die Finger gesehen, so hege ich die feste Ueberzeugung, daß bei dem vielen (?) guten Willen, der sich überall (?) bemerkbar macht, wenigstens in der Provinz die vollständige Einführung des Neugeldes bei Weitem nicht so schwierig würde, als man sich gewöhnlich denkt. Was aber in der Provinz durchzuführen ist, muß auch in der Residenz herzustellen sein, und wenn es nicht geht, ich frage: Wer ist Schuld? Antwort: Hanns Schlendrians seel. Söhne.

Verhandlungen eines Blutgerichtes vor hundert und zehn Jahren.

(Beschluß.)

Actum Emmendingen Sambstags den 26. April 1732. Praesentes.

(Blutrichter und Assessores wie oben.)

Bev heut dato Morgens früh um 9 Uhr über den zum Schwert verurtheilten Gotteslästerer Gabriel Göring, gewesenen VerchenWirth zu Sexau, gehaltenen zweyten und letzten Malefiz Gericht ist folgendes procediret worden:

Anfänglich proponirten Herr Rath und Landschreiber . . . Mentzer, welchergestalten Ihro Hochfürstl. Durchl. die unterm 6ten Martij jüngsthin wider gedachten Gotteslästerer Gabriel Göring abgefaste Todes Urthel, craft Fürstl. Gnädigsten Befehls de 5ten hujus dahin gnädigst gemildert hätten, daß der Maleficanz zwar mit Verstimmung der Zunge verschonet, übrigens aber mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, annebenst die aufgeloffene und noch aufgehende Kosten aus dessen Vermögen bezahlet werden sollen. Uibergabe damit sowohl die Urthel als den gnädigsten Befehl dem bestellten Blutrichter, mit der Erinnerung, das letztere Malefiz Gericht zu hegen, und die ausgesprochene Urthel durch den Nachrichter vollziehen zu lassen.

Hierauf haben die samtlliche Richtere ihren Sitz genommen, und wurde dieses Blut Gericht bei der gewöhnlichen Strafe derer 10 Pfd. 3 Gl. verbannet, so dann befohlen, den armen Sünder wohl verwahrt herbey zu bringen.

Quo facto (hierauf) wendete sich der Blutrichter gegen des Fürstl. Herrn Anwaltdts bestellten Procuratorem (Bevollmächtigten), mit Vermelden, wan Er außer deme was bereits geschehen, noch weiter etwas anzubringen hätte, könne es geschehen, welcher dann sich auf Seine jüngsthin ad acta (zu den Akten) übergebene Klagschrift und replic berufte, anbey bath, die ausgesprochene Urthel zu publiciren und exequiren zu lassen. Des armen Sünders bestellter Defensor (Vertheidiger) sich ebenmäsig auf Seine über gebene Exception und Duplic berufend, bittet Seine langwüh- rige Gefangenschaft zu consideriren (berücksichtigen), und Ihne mit der Todesstrafe zu verschonen.

Hierauf antwortete der Blutrichter, es werde in der Sache geschehen, was Rechtens seye, und solle der arme Sünder abgeführt, und so Er es verlange, gespeiset, nachgehends auf den publications Platz geführt werden.

Nachdeme nun der arme Sünder, welcher nicht speisen wollen, durch eine starke Wacht unter dem Zuspruch zweier Evangelischen Hrn. Geistlichen in den unten vor dem Rathhaus gemachten Creyß eingeführt worden, seind die Richtere samt dem Fiscal hervor auf den Balcon vor dem Rathhaus getretten, allwo der Blutrichter nach vorhero dem Umbstand auferleg-

*) Siehe N. 45. dies. Bl.

tem Stillschweigen, den armen Sünder anredete, Sein Todes Urthel anzuhören, welches dann durch den Stadtschreiber öffentlich abgelesen worden.

Nach diesem rufte der Blutrichter dem armen Sünder zu: Es hätten Ihre Hochfürstl. Durchl. die vor abgelesene Urthel in etwas gnädigst gemildert, darüber der Hochfürstl. gnädigste Befehl ergangen, den Er ebenfalls anzuhören hatte, und wurde dieser auch durch den Stadtschreiber abgelesen, darauf durch den Blutrichter der Staab gebrochen und dem armen Sünder vor die Füße geworfen, welcher darauf auf die Knie niedergefallen, augenblicklich aber wieder aufgestanden.

Darauf rufte der Blutrichter, der Scharfrichter sollte herbeytreten, und da dieses geschehen, befahle Er Ihme, gegenwärtigen armen Sünder und Gotts Pasterer Gabriel Göring anzunehmen, zu binden, auf gewöhnliche Richtstatt zu führen, und alda denselben nach der ausgesprochenen Urthel, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu richten.

Womit dann das Gericht aufgehebt, und der arme Sünder unter Läutung einer Glocke und Zuspruch derer Hrn. Geistlichen, welche Er zwar angehört, aber gleichwohl und ohne die H. Communion zu empfangen auf Seiner Cathol. Religion geblieben, zur Execution hinausgeführt, so dan durch den Scharfrichter zu Theningen Johan Georg Frankhen, diese, jedoch durch drey nacheinand gefolgte Hiebe, derer der arme Sünder zwei auf dem Stuhl, und den 3ten, welcher endlich den Kopf von dem Leib vollends abgesondert, auf dem Boden liegend empfangen, vollzogen worden.

Weilen nun der Scharfrichter bei diesen Umständen nicht angefraget, ob er recht gerichtet habe, der Umstand auch ganz ruhig gewesen, so legte Hr. Pfarrer Eisenlohr zu Sexau, eine auf das Laster der Gotts-Lasterung, fluchen und schwöhren eingerichtete oration und Vermahnung ab, und wurde darauf der Körper durch die Henkersknechte, ohnweit dem Hochgericht, in welcher Gegend auch die Execution vollzogen worden, begraben.

M i s z e l l e n.

1. Segen einer 59jährigen Königl. Regierung. — Als Georg III. von England im Jahre 1760 den Thron bestieg, fand er eine Nationalschuld von

Bekanntmachung. Da dormalen der sogenannte rauhe Zehnten wiederum gefällig ist; so werden alle hiesigen und auswärtigen Zehntpflichtigen hiermit aufgefodert, ihre Beiträge ohne Verzug, bei Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel, an den Stadtkassirer, Herrn Advokat Kochmann allhier, abzuentrichten, und bemerken wir hierbei noch, dass die Höhe dieser Beiträge ganz dieselbe, wie im vorigen Jahre ist. Adorf, am 27. November 1841.

Der Stadtrath das. Todt.

Freiwillige Subhastation. Behufs der Erbtheilung sind wir entschlossen, die von unserer verstorbenen Mutter, der vermittw. Frau Dr. Engel in Delsnik, hinterlassenen Grundstücke, als:

120 Mill. Pfund Sterling vor; er regierte 59 Jahre, und hinterließ eine Nationalschuld von 820 Mill., so dass dieselbe also um 700 Millionen, d. h. an jedem Tage seiner Regierung um 36,000 Pfund, in jeder Minute um fast 23 Pfund St. zugenommen hatte. Bei seiner Thronbesteigung betrug die Steuern jährlich 6 Mill., bei seinem Hinscheiden jährlich 60 Millionen.

2. Ehre, dem Ehre gebührt. — Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich haben den bekannten Hannover'schen Premierminister, Freiherrn von Schele, das Großkreuz des Leopoldordens und zugleich auch dessen Sohne das Kommandörkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

3. Welche Ansichten gedachter Herr Minister von Schele schon vor den Hannover'schen Wirren gehabt hat, wie er seine Gutsuntergebenen nennt und was er von gesetzlich angeordneten Ablösungen hält. — „Nachdem das Ablösungsgesetz vom 10. Nov. 1831 und die Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 mich nicht nur nöthigen, die mir als Gutsheeren gebührenden sogenannten ungewissen Gefälle meiner Eigenbehörigen fixiren oder ablösen zu lassen, wozu ich gegen eine wirklich angemessene Entschädigung gern bereit gewesen sein würde; sondern mich auch zwingen, eine durchaus unvollständige Entschädigung anzunehmen, welche in vielen Fällen nur als Abkauf für immer, einst den Gelbbetrag eines einzelnen bisherigen Dingungsfalles seit den letzten 80 bis 100 Jahren nicht gewähren wird; so kann ich zwar ein solches mir auferlegtes Abkommen nimmer als einen von mir freiwillig eingegangenen Kontrakt betrachten, sehe mich jedoch in Folge jener Verordnungen genöthigt, hierdurch meinen ältesten Sohn, den Major Ludwig Ernst Uniko Georg Freiherrn v. Schele, wohnhaft zu Schelenburg, zu bevollmächtigen, Namens meiner, über gedachte ungewisse Gefälle mit meinen Eigenbehörigen zu contrahiren, es sei im gütlichen Wege, oder in dessen Entstehung vor der verordneten Ablösungsbehörde, und zwar cum facultate substituendi, und werde ich solche, in Gemäßheit ergangenen Ablösungsgesetzes und der Ablösungsordnung abgeschlossene Contracte in Kraft dieser Gesetze genehm zu halten mich verbunden halten müssen. Hannover, den 26. Mai 1834.

Georg Victor Dietrich Frhr. v. Schele zu Schelenburg, geheimer Rath.

1. ein brauberechtigtes, zweistöckiges, massives, in baulichem Stande erhaltenes Wohnhaus mit Ställen, Holzremisen und bedeutendem Hofraume, das sich wegen seiner vorzüglichen Lage am Markte und seiner Räumlichkeiten zu Betreibung eines umfanglichen Geschäfts ganz besonders eignet,
2. ein Stück Feld nebst Wiese am hohlen Stein; das Feld ist 4½ Schffl. groß und ein Theil desselben dormalen mit 1½ Schffl. Korn und ¼ Schffl. Waizen besäet,
3. eine Wiese am Zimmersteige,
4. eine dergleichen am Hainbache,
5. ein Leichgarten am Jahnteiche,
6. ein Leichantheil,

7. eine Scheune und
8. ein Fischkasten am Gerbersbache,
öffentlich an den Meistbietenden freiwillig zu verkaufen,
wozu wir den 25. Januar 1842
terminlich festgesetzt haben.

Diejenigen, welche auf diese Grundstücke oder auf ei-
nes derselben zu bieten gesonnen sind, werden daher hier-
mit ersucht, am gedachten Tage Vormittags 9 Uhr im
Erbhause zu Delsnitz zu erscheinen, ihre Gebote zu eröff-
nen und, unter dem Vorbehalte der Auswahl unter den
Licitanten, des Zuschlags gewärtig zu sein.

Die von uns gestellten Bedingungen sind bei dem
Herrn Stadtrath Schanz in Delsnitz zu erfahren, die zu
subhastirenden Grundstücke aber können zu jeder Zeit in
Augenschein genommen werden.

Delsnitz, den 23. Novbr. 1841.

Der verwittw. Frau Dr. Engel daselbst
nachgelassene Kinder und Erben.

Verkauf. Eine Parthie Spiegel, vom größten bis
zum kleinsten, mit geschliffenen und ungeschliffenen Glä-
sern, sind bei mir wieder angekommen, welche ich einzeln,
so wie auch im Ganzen reell und billigst verkaufe.

Adorf, den 29. November 1841.

Wilhelmine Neubert.

Verkauf. Ital. Maronen, holl. Kümmelkäs,
brab. Sardellen, Morcheln, Düsseld. Senf, braun-
schw. Knackwürste, astrach. Erbsen, Grogk-, Bi-
schoff- und Punschessenz empfiehlt

R. W. Trampéli.

Verkauf. Ein starker eiserner Waage-Balken mit
Schalen ist zu verkaufen; von wem? sagt die Exped. d. Bl.

Bekanntmachung. Undurch erlaube ich mir die
gehorsamste Anzeige zu machen, daß ich mich in hiesiger
Stadt als Kunst-, Weid-, Schön- und Schwarzfärber
etabliert habe. Indem ich mich einem hiesigen und aus-
wärtigen geehrten Publikum zum Färben in allen schaa-
wollenen, baumwollenen, leinenen und seidnen Stoffen,
so wie auch in der Druckerei ergebenst empfehle, bitte ich
zugleich, mich recht oft mit dergleichen Aufträgen zu be-
ehren und versichere durch ächte und schöne Farben das
mir geschenkte Zutrauen zu rechtfertigen.

Adorf, den 29. November 1841. Anton Bammler.

Empfehlung.

Julius Burkhardt aus Altenburg
empfehle sich zu dem bevorstehenden Adorfer Jahrmarkte
mit einer schönen Auswahl von seidnen Winterhäubchen
nach der neuesten Façon, ferner von Kragen, Pelletinen,
Vorhemdchen, Kravatten u. s. w. Da meine Waaren alle
nach dem neuesten Geschmacke gefertigt und von vorzüg-
licher Güte sind, so schmeichle ich mir, auch hier von ei-
nem geehrten Publikum beachtet zu werden. Zugleich ver-
spreche ich, die billigsten Preise zu stellen. Mein Stand
ist in der ersten Budenreihe, dem Hause des Hrn. Luch-

scherer Geipel gegenüber, und an der Firma zu erkennen.

Unerbieten. Einige Mädchen, welche gesonnen sind,
das Puzmachen zu erlernen, können sogleich antreten, und
über die näheren Bedingungen mündlich mit mir Rück-
sprache nehmen, wenn sie sich zum bevorstehenden Adorfer
Jahrmarkte in den dasigen Gasthof zum Engel be-
mühen wollen, wo ich zu erfragen sein werde.

Julius Burkhardt aus Altenburg.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Zum Oberbaue der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn
sind vorläufig für die Strecke von Leipzig bis Altenburg
80,000 Stück Kieferne Schwellen erforderlich.

Die Länge dieser Schwellen soll durchgehends 8 Fuß
Sächs. sein, in Betreff ihrer Stärke aber werden

- a) 20,000 Stück 6 und 8 Zoll
 - b) 60,000 Stück 6 und 6 Zoll
- } in's Gevierte

vollkändig stark verlangt. Auch würde, wenn sich Jemand
Nuzen dadurch schaffen könnte, eine Parthie Halbholz von
6 Zoll Höhe und mindestens 12 Zoll einseitiger Breiten-
stärke mit angenommen werden können.

Besitzer von Waldungen und Holzhändler, welche die
Lieferung gedachten Schwellenbedarfs im Ganzen oder zum
Theil für nächstes Frühjahr zu übernehmen gesonnen sein
sollten, werden hiermit eingeladen, unter Berücksichtigung
des die Transportspesen modificirenden Umstandes, daß das
Holz parthie'weise auf den verschiedenen Stationsplätzen
der Linie und zwar in Leipzig, Raschwitz, Groß-
Städteln, Kieritzsch, Braunsdorf bei Lobstädt
und Altenburg abgelegt werden kann, ihre diesfalligen
mündlichen oder schriftlichen Erklärungen mit Angabe des
Preises für die Franco-Lieferung von hundert Stück der
einen und andern Art der sub a. und b. beschriebenen Schwel-
len auf sämtliche genannte Plätze oder einzelne derselben

bis zum sechsten December ds. Jahres

auf unterzeichnetem Bureau abzugeben, worauf alsdann
nach Befinden sofort mit ihnen abgeschlossen werden soll.
Leipzig, den 17. November 1841.

Bureau

der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
F. A. Dorn,
Bevollmächtigter.

Verloren. Am 24. d. M. Abends ist vom Kirch-
plaz aus und den Pfortenberg hinab bis zum untern
Gasthose ein weißes, in den Ecken schwarz gesticktes und
mit A. L. bezeichnetes Schnupftuch verloren gegangen.
Der Finder erhält gegen Rückgabe an den Eigenthümer,
den die Expedition dies. Bl. nachweisen kann, eine ange-
messene Belohnung.

Drukf. im vorigen Stüke dies. Bl.

- S. 191 (erste Seite) Spalte 1 Zeile 13 v. oben lies: densel-
ben, Statt: derselben.
- Ebenas. 3. 7 v. unten l. dormal St. desmal.
- S. 192 Sp. 1 3. 14 v. oben l. damaligen St. dormaligen.
- S. 193 in den Kirchl. Nachrichten 3. 22 v. oben lies: In v.
Statt: Im.

